



Einlieferungsbedingungen

1. Das Auktionshaus versteigert die eingelieferten Gegenstände im Auftrag des Einlieferers.
2. Der Einlieferer von Versteigerungsgütern erhält den vollen Zuschlagsbetrag abzüglich einer Versteigerungsgebühr von 30% zzgl. ges. MwSt. (derzeit 19%). Eine Losgebühr von 5.- Euro zzgl. ges. MwSt. in der die Versicherung der Objekte inkludiert ist, gilt als vereinbart.
3. Falls der Einlieferer Gegenstände vor der Versteigerung zurückzieht, verpflichtet er sich, eine Gebühr von 25% zzgl. ges. MwSt. des vereinbarten Limitpreises, ersatzhalber des unteren Taxpreises zu entrichten. Bei Objekten ohne Limit bzw. bis 100.- Euro Limit sind 25.- Euro zzgl. ges. MwSt. zu entrichten. Sobald der Katalog fertiggestellt ist, ist ein Rückzug von Gegenständen i.A. nicht mehr möglich. Falls in begründeten Ausnahmefällen Gegenstände, die bereits vorgeboten sind, zurückgezogen werden, werden 25% zzgl. ges. MwSt. von der Höhe des Ausrufpreises berechnet. Weitere entstanden Kosten wie z.B. Gutachterrechnungen etc. sind ebenfalls zu erstatten.
4. Der Versteigerungsauftrag erlischt nach 6 Monaten oder nach erfolgter Versteigerung. Er erneuert sich um jeweils 3 Monate, falls er nicht gekündigt wird.
5. Die Abholung der nicht versteigerten Gegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Einlieferers.
6. Falls die Gegenstände nicht in der nächstmöglichen Auktion versteigert werden können, kann ein freihändiger Verkauf erfolgen. Dies beinhaltet auch die Veräußerung via Ebay oder ähnlichen Portalen. Bei einem Verkauf über Ebay o.ä. erhöht sich die Provision automatisch auf 40% zzgl. ges. MwSt. (derzeit 19%). Limitpreise entfallen, d.h. bei Ebay-Auktionen gilt 1.- Euro als Startpreis als vereinbart. Bei weiteren Saalauktionen ermäßigt sich das Limit automatisch um jeweils 50%. Es kann auch vereinbart werden, einen Teil oder alle Gegenstände einer Einlieferung direkt bei Ebay oder auctionet bzw. einer anderen Internet-Plattform zu veräußern. Alle Punkte dieser Einlieferungsbedingungen gelten dann wie bei einer Einlieferung in eine Präsenzauktion.
7. Falls der Einlieferer auf Limitpreisen besteht, werden diese unteren Limitpreise mit beiderseitigem Einverständnis festgestellt. Unter diesem Limit darf ein Zuschlag nur unter Vorbehalt erfolgen. Die Abgabe von Gegenständen zu diesem Vorbehaltsgebot bedarf der schriftlichen Zustimmung des Einlieferers innerhalb von 10 Arbeitstagen.
8. Für den Regelfall, dass der Einlieferer keinen Limitpreis vorgibt, setzt der Auktionator einen Taxwert der Gegenstände nach bestem Wissen und Gewissen fest. Der Aufruf erfolgt dann zu mindestens 10% dieser Taxe. Für den Fall, dass Gegenstände ohne Limit und ohne Taxe aufgerufen werden, beträgt der Anfangspreis mindestens 10.- Euro.
9. Auf Wunsch können Gegenstände auch im Katalog zur Auktion abgebildet werden. Die Kosten hierfür gehen auch bei Nichtverkauf der Gegenstände zu Lasten des Einlieferers.
10. Der Einlieferer haftet für Angaben, welche die Echtheit, die Provenienz oder das Alter der von ihm eingelieferten Gegenstände betreffen.
11. Das Auktionshaus versichert die eingelieferten Gegenstände auf Kosten des Einlieferers gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und Vandalismus. Die Versicherungsgebühr ist in der Losgebühr bereits inkludiert. Das Auktionshaus haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, ihm falle Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
12. Gold- und Silbergegenstände dürfen unter dem Marktwert versteigert werden.
13. Der Einlieferer stimmt zu, dass im Falle folgerechtspflichtiger Verkäufe nach dem Urheberrechtsgesetz sein Name und seine Anschrift auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst mitgeteilt wird. Wünscht der Einlieferer Geheimhaltung, so verpflichtet er sich, dem Versteigerer einen Anteil in Höhe von 5% des Verkaufserlöses zzgl. ges. MwSt. auf diesen Anteil zu zahlen, den der Versteigerer dann für ihn abführt.
14. Die Versteigerungsabrechnung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der Versteigerung, vorbehaltlich der erfolgten Bezahlung durch den Käufer.

15. Über die in eine Auktion eingelieferten Gegenstände erhält der Einlieferer eine schriftliche Einlieferungsbestätigung.
16. Eventuell anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Einlieferers.
17. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf.
18. Sollten einzelne Punkte der Einlieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt.

Erfüllungsort für beide Parteien ist 79194 Gundelfingen, der Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Gabriele Sieglin-Engel, Gewerbestr. 49, 79194 Gundelfingen
Thomas Sieglin als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer
phone 0761 / 88 15 940
fax 0761 / 88 15 941
email info@proart-kunsthandel.de
internet www.proart-kunsthandel.de

Commerzbank Freiburg (BLZ 680 800 30), Kto. 0452358102
IBAN –Nr. : DE76680800300452358102
BIC-Code : DRESDEFF680
Steuernummer.0713631025
Ust-ID: DE24021499